



## Planung und Bau von Ställen und Anlagen für die Hobbytierhaltung

- Geltungsbereich** Das vorliegende Merkblatt informiert über die bei der Hobbytierhaltung zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen und beschränkt sich auf den gewässerschutzrechtlichen Aspekt dieser Tierhaltung.  
Als Bauten und Anlagen für die Hobbytierhaltung gelten:
- Ställe für Schafe, Ziegen, Hirsche, Lamas bis höchstens 15 Tiere
  - Ställe für Pferde, Ponys, Rinder, Bisons bis höchstens 4 Tiere
  - Ställe für Haus- und Kleintiere
  - zugehörige Anlagen wie unbefestigte Ausläufe und Weideunterstände.
- Gesetzliche Grundlagen**
- Bund:
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ([Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20](#)) Art. 6, 12, 14, 15 und 19
  - Eidgenössische Gewässerschutzverordnung ([GSchV, SR 814.201](#)) Art. 31 Abs. 1 und Art. 32, Art. 41 (Gewässerraum)
  - Vollzugshilfe „[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2012
- Kanton:
- Gesetz über den Gewässerschutz [SGS 782](#) und kantonale Gewässerschutzverordnung [kGSchV, SGS 782.11](#)
- Grundsätze**
- Ställe und Ausläufe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können. Es ist durch bauliche Massnahmen sicherzustellen, dass keine Gülle und kein Mistsaft versickern. Gewässer dürfen nicht durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt werden. Feste Exkremete in Ausläufen sind regelmässig zu entfernen.
- Mistlagerung**
- Die Mistlagerung ist ausschliesslich auf einer dichten, mit einem Randabschluss versehenen Betonplatte gestattet. Für die Dimensionierung der Betonplatte sind bei einer massgebenden Lagerdauer von 6 Monaten folgende Planungswerte anzuwenden:
- für 10 Tiere (Schafe, Ziegen, Lamas) ist eine Mistplatzfläche von 6 m<sup>2</sup> erforderlich (resp. 9 m<sup>2</sup> für 15 Tiere)
  - für 1 Pferd ist eine Mistplatzfläche von 6 m<sup>2</sup> erforderlich
  - bei Robustrindern und Bisons ist kein Mistplatz erforderlich (i.d.R. Tiefstreuung).
- Durch eine grössere Stapelhöhe (>1.5 m) kann die Mistplatzfläche reduziert werden.
- Ebenfalls zulässig ist:
- die Lagerung in einer dichten und vor der Witterung geschützten Transportmulde, wenn die regelmässige Abfuhr gewährleistet ist
  - die Lagerung über die Winterzeit im Stall, wenn das Aufstallungssystem dies erlaubt (Tiefstreu).
- Dachwasser**
- Das Dachwasser ist in erster Priorität oberflächlich über Wiesland zu versickern. Es ist zu prüfen, ob auf eine Dachrinne verzichtet werden kann.
- Ställe**
- Der Stallboden ist dicht zu erstellen. Ein allfälliger Bodenablauf ist an eine Güllegrube oder einen dichten Sammelbehälter anzuschliessen.

**Auffanggruben für Mistwasser**

Der Mistlagerplatz ist in einen Gülle- oder Sammel tank zu entwässern.  
Pro 10 m<sup>2</sup> Mistplatz sind 6 m<sup>3</sup> Volumen erforderlich.

Neue und/oder bestehende Gruben sind vor der Inbetrieb- respektiv Wiederinbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Dichtheitskontrolle zu melden.  
Überläufe sind nicht gestattet.

**Plätze für Tier- und Hufpflege**

Wird ein Platz für die Tier- und Hufpflege vorgesehen, ist dieser dicht und möglichst überdacht zu erstellen.

Das Abwasser ist:

- in eine dichte Güllegrube abzuleiten oder
- über einen Schlamm s am m l e r mit Tauchbogen in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA abzuleiten. Anfallender Kot, Stroh, usw. ist zu sammeln und mit dem Mist zu verwerten. Der Schlamm s am m l e r ist aus betrieblichen Gründen mit einem Mindestdurchmesser von 100 cm auszuführen.
- breitflächig über Wiesland zu versickern. Anfallender Kot, Stroh, usw. ist zu sammeln und mit dem Mist zu verwerten

**Weideunterstände**

Weideunterstände dienen in erster Linie zum Schutz der Tiere vor Nässe, Kälte, Hitze usw. Sie dürfen auf unbefestigtem Boden erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 ist der Boden befestigt und dicht zu erstellen.

Tränke- oder Fütterungseinrichtungen sind in Weideunterständen nicht zulässig.

**Ausläufe**

Unbefestigte Ausläufe werden toleriert, solange keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten.

Zur Befestigung von Ausläufen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (wie z.B. Schlacke, bitumenhaltige und andere Recycling-Materialien).

Wird ein Auslauf mit einer Weide kombiniert, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen.

Weitere Informationen siehe Merkblatt [Laufhöfe](#).

**Kontakt**

Amt für Umweltschutz und Energie  
Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft  
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal  
Tel: +41 61 552 51 11  
E-Mail: [aue.umwelt@bl.ch](mailto:aue.umwelt@bl.ch)  
Website: [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch)